



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
FMA-LE	WW-St/GSt/Pa	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	13.11.2013

0001.210/
0033 LAW/
2013

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Zuordnung von Ratings anerkannter Rating-Agenturen zu Bonitätsstufen (CRR-Mappingverordnung – CRR-MappingV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat zum gegenständlichen Entwurf zwar keinen Einwand, erlaubt sich aber daran zu erinnern, dass der gesetzliche Bezug auf externe Ratings von der BAK als äußerst problematisch gesehen wird, weil den Ratingagenturen damit quasi-behördliche Kompetenz zuerkannt wird, sie aber de facto nicht für ihr Urteil haften. In der Entstehung der Krise haben Fehlurteile von Ratingagenturen ganz entscheidend zur Entstehung von spekulativen Übertreibungen und zur Schwere der Krise beigetragen.

Die Risikobeurteilung ist eine ureigene, existenzbegründende Funktion von Kreditinstituten und sollte nicht auslagerbar sein. Externe Ratings können dabei als eine Variable einfließen, sollen aber niemals das Urteil durch das Institut selbst ersetzen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.